

Satzung **über den Seniorenbeirat der Gemeinde Gilching**

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

1. Die Gemeinde Gilching bildet einen Seniorenbeirat.
2. Aufgabe des Beirates ist es, den Gemeinderat, dessen Ausschüsse sowie die Gemeindeverwaltung in Fragen der Altenhilfe zu beraten.
3. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des Bürgermeisters. Unabhängig davon kann der Beirat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sind vom Gemeinderat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Gemeindeverwaltung umgehend zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.
4. Die Beiräte besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2 Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

1. Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Nachrückern.
2. Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindeangehörige nach Art. 15 Abs. 1 GO sein. Weitere Voraussetzung ist die Vollendung des 60. Lebensjahres.
3. Über die personelle Besetzung entscheidet der Gemeinderat. Bei mehreren Bewerbern für die Mitgliedschaft (über fünf) werden die Bewerber/-innen durch den Gemeinderat nach dem in Art. 51 Abs. 3 GO in der jeweils geltenden Fassung genannten Wahlmodus gewählt.
Bei einer einzigen Bewerbung ist die Berufung in den Beirat durch offene Abstimmung im Gemeinderat ausreichend.
4. Eine Abberufung aus dem Beirat ist nur unter den in Art. 86 des Bayer. Verwaltungsvorgangsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen möglich.
5. Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates teil zu nehmen.
6. Die Ziffern 2 – 5 gelten für Nachrücker entsprechend.

§ 3 Amtszeit der Beiräte

Die Amtszeit der Beiräte entsprechen den jeweiligen Amtszeiten des Gemeinderates.

§ 4

Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich.

§ 5 Vorsitzender, Stellvertreter/in des Vorsitzenden, Schriftführer/in; Geschäftsgang

1. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schriftführer/in. Bis zur Wahl eines/r Vorsitzenden tritt der Erste Bürgermeister an dessen/deren Stelle. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Protokollführung.
2. Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlassen sie dies, so gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates analog, ergänzend die Gemeindeordnung.
3. Den Beiräten wird in dem Gemeinderat bzw. seinen Ausschüssen ein Rederecht eingeräumt. § 26 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Gilching gilt entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, den 12.9.2000
Gemeinde Gilching

Thomas Reich
1. Bürgermeister